

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pf. Einzelne Nummern 5 Pf. Nach auswärtig Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in D. R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Die sechsgepaltenen Zeitzeile kostet 15 Pfennig, die Reklamezeile 30 Pfennig.

Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehnik u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amtliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine
 Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Alleiniges amtliches Publikations-Organ mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder

No. 113.

Birkenwerder, Donnerstag, den 19. November 1908

7. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält das Unterhaltungsblatt „Jedem etwas“ Nr. 46 und eine Beilage.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von dem Amtsvorsteher in Birkenwerder zu erlassenden **ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach** in dem im Verlage von **Paul Richard Neumann** in Birkenwerder erscheinenden „Briefetal-Bote“ aufzunehmen sind, und daß **hierzu deren Gültigkeit abhängen soll.**

Zu übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes).

Potsdam, den 1. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Birkenwerder, den 8. Juli 1908.

Der Landrat.

J. A. Maubach, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 und der Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 8. Mai 1908 — Reichsanzeiger Nr. 110 — werden als Zeitungen, durch welche die Bekanntmachung öffentlicher politischer Versammlungen erfolgen kann, für den nachbezeichneten Amtsbezirk folgende Blätter bestimmt:

Nr.	Amtsbezirk	Zeitung
1	Birkenwerder	1. Niederbarnimer Kreisblatt 2. Briefetal-Bote 3. Lokalanzeiger

Berlin, den 6. Juli 1908.

Königlicher Landrat.

gez. Graf von Reedern.

Veröffentlicht.

Birkenwerder, den 16. Juli 1908.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Die **Herbst-Kontroll-Versammlungen 1908** werden im Kreise Niederbarnim wie folgt abgehalten:

in Birkenwerder im Gesellschaftshaus (Zahnhe) am 27. November 1908 nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Birkenwerder mit Briesse, Untermühle, Bergfelde, Stolpe mit Bieselhaus, Reubritz, Schönborn, Spandauer Forstb., Werder und Zernsdorf, Borgsdorf mit Kochshaus und Weißehaus, Mühlenbeck mit Buchhorst, Feldheim, Mönchsmühle und Woltersdorf, Dammsmühle, Elsenek, Summt, Hohen-Neuendorf, Schönfließ, Zühlsdorf, Zühlsate.

Waffengattung. Sämtliche Reservisten der Garde- und Provinzialtruppen sowie der Marine **Jahresklasse 1908-1901.**

Bei den Reservisten der Jahresklasse 1903 der Fuhrtruppen finden Aufmessungen statt. Diese Mannschaften haben mit reinen Füßen zu erscheinen.

Die **Militär-Papiere** sind mitzubringen.

Welchem Jahrgange jeder zugehört, ist auf dem **Deckel des Militär-Passes** angegeben.

Die **Beorderung zu den Kontroll-Versammlungen** erfolgt nur durch diese **Bekanntmachung.** Besondere **Gestellungsbefehle** ergehen nicht.

Unpünktlichkeit und Verfallnis der Kontrollversammlungen werden nach den Militärgefehen bestraft. **Die außer Kontrolle befindlichen Mannschaften erhalten hierdurch noch besonders Befehl, sich unverzüglich wieder zur Kontrolle bei ihren Bezirksfeldwebeln anzumelden.**

Königliche Kommandos.

der Landwehrbezirke I, II, III, IV. Berlin.

Veröffentlicht:

Birkenwerder, den 29. Oktober 1908.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember d. J. findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt. Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die **Pferde**, und zwar gefordert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahr alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das **Kindvieh**, und zwar: a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Kindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);
3. die **Schafe**, und zwar: a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die **Schweine**, und zwar: a) die unter 1/2 Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammenfügung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Drohschafherden und dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber, oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesizers lautende Zählkarte auszufüllen; es darf also nicht einer anderen Viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gehöften für das Vieh des Gutsbesizers, welches in Borwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutvieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehtüde, die vorübergehend **anwesend** sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehtüde sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßigerweise befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend **abwesend** sind.

Am 1. Dezember gefautes Vieh hat stets der Verkäufer nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Wegger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkauf bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gefaust ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde, bezw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarte ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerungszwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben **in keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teil von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Vespredung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welsch letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. W i e n d,

Präsident und Wirklicher Geheimter Oberregierungsrat.

Veröffentlicht:

Birkenwerder, den 16. November 1908.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Nach der Entscheidung.

Die Lösung der Kräfte, welche wir im letzten Briefetal-Boten melden konnten, ist inzwischen erfolgt — Reichskanzler Fürst Bülow bleibt auf seinem Posten und es darf unter allen Gesichtspunkten dieser Ausgang als hoch erfreulich bezeichnet werden. Sie beweist aufs neue, daß die Hochherzigkeit und Pflichttreue Sr. Majestät des Kaisers ihn in schwierigen und ernsten Lagen